

600-16-F

**Verordnung
über die Landesfamilienkassen
zur Wahrnehmung der Aufgaben
nach § 72 Abs. 1
des Einkommensteuergesetzes
(Landesfamilienkassenverordnung – LFamKV)**

Vom 30. Juni 2008

Auf Grund von § 5 Abs. 1 Nr. 11 Sätze 7 und 9 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl I S. 282), und § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2008 (GVBl S. 151), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zu Landesfamilienkassen werden bestimmt:

1. das Landesamt für Finanzen,
2. die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern,
3. der Sparkassenverband Bayern,
4. der Bayerische Versorgungsverband,
5. das Staatsministerium der Finanzen.

(2) ¹Das Landesamt für Finanzen vollzieht die Aufgaben als Familienkasse nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) für die Bediensteten und Versorgungsempfänger des Staates, für welche es auch für die Bezügeabrechnung zuständig ist. ²Es kann als Landesfamilienkasse die Aufgaben nach § 72 Abs. 1 EStG für die Bediensteten und Versorgungsempfänger der vom Staat errichteten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrnehmen, soweit ihm diese Aufgaben von den entsprechenden Familienkassen übertragen werden.

(3) ¹Die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern kann als Landesfamilienkasse die Aufgaben nach § 72 Abs. 1 EStG für die Bediensteten und Versorgungsempfänger der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich der Bayerischen Verwaltungsschule wahrnehmen, soweit ihr diese Aufgaben von den entsprechenden Familienkassen übertragen werden. ²Dies gilt nicht für Versorgungsempfänger, deren ehemaliger Dienstherr oder Arbeitgeber Mitglied des Bayerischen Versorgungs-

verbands ist, und nicht für die bei einer Sparkasse beschäftigten Bediensteten.

(4) ¹Der Sparkassenverband Bayern kann als Landesfamilienkasse die Aufgaben nach § 72 Abs. 1 EStG für die bei einer Sparkasse beschäftigten Bediensteten und für die Bediensteten und Versorgungsempfänger der übrigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern im Sinn des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen (Sparkassenordnung – SpkO) vom 21. April 2007 (GVBl S. 332, BayRS 2025-1-1-I) wahrnehmen, soweit ihm diese Aufgaben von den entsprechenden Familienkassen übertragen werden. ²Dies gilt nicht für Versorgungsempfänger, deren ehemaliger Dienstherr oder Arbeitgeber Mitglied des Bayerischen Versorgungsverbands ist.

(5) ¹Der Bayerische Versorgungsverband vollzieht die Aufgaben nach § 72 Abs. 1 EStG für die Versorgungsempfänger seiner Pflichtmitglieder als Landesfamilienkasse. ²Er kann als Landesfamilienkasse die Aufgaben nach § 72 Abs. 1 EStG für die Versorgungsempfänger von freiwilligen Mitgliedern und Nichtmitgliedern wahrnehmen, soweit ihm diese Aufgaben von den entsprechenden Familienkassen übertragen werden und er für deren Versorgungsempfänger auch die Versorgungsleistungen berechnet und auszahlt.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen vollzieht die Aufgaben als Familienkasse nach § 72 Abs. 1 EStG für aktive und ehemalige Mitglieder der Staatsregierung sowie deren Hinterbliebene mit Anspruch auf Versorgungsbezüge nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung.

§ 2

(1) Die Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung zwischen der übertragenden Familienkasse und der betreffenden Landesfamilienkasse; in der Vereinbarung ist auch die Kostentragung zu regeln.

(2) Die Landesfamilienkasse tritt in die Rechtsstellung der übertragenden Familienkasse ein.

(3) Die übertragende Familienkasse zeigt die Übertragung der Aufgaben den betroffenen Kindergeldberechtigten sowie dem Bundeszentralamt für Steuern an und veröffentlicht einen Hinweis auf die Übertragung in dem für die Bekanntmachung von Satzungen vorgesehenen Amtsblatt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2008 in Kraft.

München, den 30. Juni 2008

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Erwin H u b e r , Staatsminister